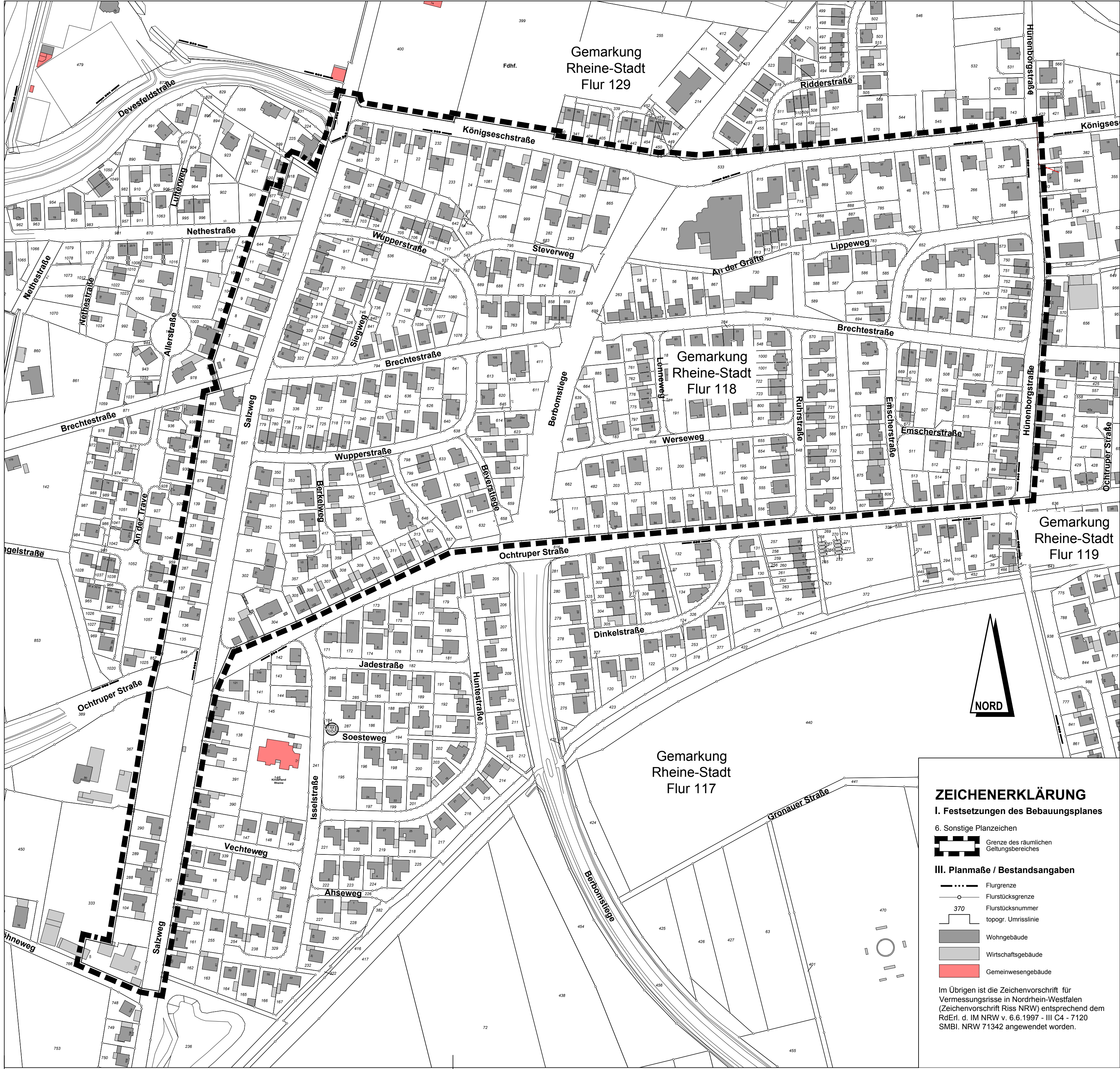




Die textlichen Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes Nr. 122, Kennwort: „Ochtruper Straße Nord“ und seiner bisherigen 22 Änderungen bleiben bestehen und werden wie folgt ergänzt:

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind pro Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Eine Doppelhaushälfte ist als ein Gebäude zu verstehen, so dass je Doppelhaus maximal 4 Wohneinheiten zulässig sind.

Hinweise:

Innerhalb des Plangebietes im Eckbereich Berbmorstiege/Königseschstraße 55/57 befindet sich eine Chemische Reinigung, die im Altlastenkataster des Kreises Steinfurt unter der lfd. Nr.: 19-133 geführt wird. Im Rahmen einer Gefahreneermittlung des Kreises Steinfurt wurden geringfügige Gehalte nutzungsspezifischer Schadstoffe (LCKW) nachgewiesen. Bei Eingriffen in das Erdreich der Chemischen Reinigung ist deshalb vorab das Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt über die geplanten Maßnahmen zu informieren.

Verfahrensvermerke

Für die städtebauliche Planung
Rheine, 11.07.2017

Produktgruppe Stadtplanung

gez. Dörtelmann
Städt. Oberbaurat

Die Planunterlagen sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung.

Rheine, 11.07.2017

Produktgruppe Vermessung

gez. Groß de Wente
Städt. Vermessungsrätin

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 25.01.2017 die Änderung dieses Bebauungsplanes gemäß § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 1 BauGB sowie in Verbindung mit § 13 BauGB beschlossen.

Rheine, 11.07.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karasch
Beigeordnete

Der Änderungsentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Rheine vom 15.03.2017 in der Zeit vom 03.04.2017 bis einschließlich 08.05.2017 öffentlich ausgelegen.

Rheine, 11.07.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karasch
Beigeordnete

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 11.07.2017 als Satzung beschlossen worden.

Rheine, 11.07.2017

gez. Dr. Lüttmann
Der Bürgermeister

gez. Reuter
Schriftführer

Der Satzungsbeschluss für diese Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Rheine in der Münsterländischen Volkszeitung am 05.08.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Rheine, 08.08.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Karasch
Beigeordnete

ZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen des Bebauungsplanes

6. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

III. Planmaße / Bestandsangaben

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

topogr. Umrisslinie

Wohngebäude

Wirtschaftsgebäude

Gemeinwesen Gebäude

Im Übrigen ist die Zeichenvorschrift für Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen (Zeichenvorschrift Riss NRW) entsprechend dem RdErl. d. IM NRW v. 6.6.1997 - III C4 - 7120 SMBl. NRW 71342 angewendet worden.

Stadt Rheine

23. Änderung

Bebauungsplan Nr. 122

Kennwort: "Ochtruper Straße Nord"

Fachbereich: Planen und Bauen
Produktgruppe: Stadtplanung

Maßstab: 1:2.000
Stand: 01.06.2017